

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 1846/87 DER KOMMISSION**

vom 30. Juni 1987

**zur Festsetzung von Plafonds und zur Einrichtung einer gemeinschaftlichen Überwachung der Einfuhren von Salat „iceberg“ (*lactuca sativa* L., Varietät *capitata*), von Walnüssen der Tarifstellen ex 07.01 D II und 08.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten (1987)**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 486/85 des Rates vom 26. Februar 1985 über die Regelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse und bestimmte aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen hergestellte Waren mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1821/87<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 22,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 13a der Verordnung (EWG) Nr. 486/85 bestimmt, daß während des Zeitraums vom 1. Juli bis 30. September Salat „iceberg“ (*lactuca sativa* L., Varietät *capitata*) der Tarifstelle ex 07.01 D II des Gemeinsamen Zolltarifs und während des Zeitraums vom 1. Juli bis 31. Dezember 1987 Walnüsse der Tarifstelle 08.05 B des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung in den Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten bei der Einfuhr in die Gemeinschaft einer schrittweisen Herabsetzung der Zollsätze unterworfen sind.

Die Zollbegünstigung für diese Waren ist auf Plafonds in Höhe von 1 000 bzw. 700 Tonnen beschränkt, nach deren Überschreitung die für Drittländer effektiv geltenden Zollsätze wieder angewandt werden können.

Im Rahmen dieser Zollplafonds werden die Zollsätze schrittweise bis zur Höhe der im genannten Artikel festgesetzten Prozentsätze in gleichen Zeiträumen und -folgen wie in den Artikeln 75 und 268 der Akte über den Beitritt Spaniens und Portugals vorgesehen, abgebaut.

Für die in Frage stehende Periode beträgt dieser Präferenzzollsatz 81,8 % des Zollsatzes des Gemeinsamen Zolltarifs.

Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1820/87 des Rates vom 25. Juni 1987 über die Durchführung des Beschlusses des AKP—EWG-Ministerrates betreffend die vorzeitige Anwendung des Protokolls über den Beitritt des Königreichs Spanien und der Portugiesischen Republik zu dem dritten AKP—EWG-Abkommen<sup>(3)</sup> schieben Spanien und Portugal die Anwendung der Präferenzregelung auf dem Sektor Obst und Gemüse der Verordnung

(EWG) Nr. 1035/72 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1351/86<sup>(5)</sup>, bis zum 31. Dezember 1989 beziehungsweise bis zum 31. Dezember 1990 auf.

Deshalb findet diese Verordnung zur Zeit in Spanien und Portugal keine Anwendung.

Zur Durchführung der Plafondregelung muß die Gemeinschaft regelmäßig über die Entwicklung der Einfuhren dieser Waren mit Ursprung in diesen Ländern unterrichtet werden. Die Einfuhr dieser Waren ist deshalb zu überwachen.

Dieses Ziel kann mit Hilfe eines Verwaltungsverfahrens erreicht werden, nach dem die Einfuhren der betreffenden Waren auf Gemeinschaftsebene auf die genannten Plafonds nach Maßgabe der Gestellung dieser Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr angerechnet werden. Dieses Verwaltungsverfahren muß die Möglichkeit vorsehen, die Sätze der Zolltarife wieder anzuwenden, sobald die Plafonds auf Gemeinschaftsebene erreicht sind.

Dieses Verwaltungsverfahren erfordert eine enge, besonders schnelle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem den jeweiligen Stand der Anrechnungen auf die Plafonds kennen und in der Lage sein muß, die Mitgliedstaaten hiervon zu unterrichten. Diese enge Zusammenarbeit ist um so notwendiger, als es der Kommission möglich sein muß, die geeigneten Maßnahmen zur Wiederverwendung der Sätze der Zolltarife zu treffen, sobald ein Plafond erreicht ist.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Obst und Gemüse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

(1) Die Einfuhren der im Anhang aufgeführten Waren mit Ursprung in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean oder in den überseeischen Ländern und Gebieten unterliegen in der Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am 31. Dezember 1985 einer Plafondregelung und einer gemeinschaftlichen Überwachung.

Die Bezeichnung dieser Waren, ihre Tarifnummer, die anwendbaren Zollsätze und die Geltungsdauer und Höhe der Plafonds sind im Anhang angegeben.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 61 vom 1. 3. 1985, S. 4.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 30. 6. 1987, S. 1.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 119 vom 8. 5. 1986, S. 46.

(2) Die Anrechnung auf die Plafonds erfolgt nach Maßgabe der Gestellung der Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr und einer Warenverkehrsbescheinigung.

Eine Ware kann nur dann auf den Plafond angerechnet werden, wenn die Warenverkehrsbescheinigung vor dem Tag vorgelegt wird, von dem an die Wiederverwendung der Zollsätze angeordnet worden ist.

Der Stand der Ausschöpfung der Plafonds wird auf Gemeinschaftsebene anhand der wie vorstehend beschrieben angerechneten Einfuhren festgestellt.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig und innerhalb der in Absatz 4 vorgeschriebenen Fristen die unter den vorstehenden Bedingungen getätigten Einfuhren mit.

(3) Ist ein Plafond erreicht, so kann die Kommission durch Verordnung die Anwendung der gegenüber Drittländern geltenden Zollsätze bis zum Ende der Geltungsdauer der Plafonds wiedereinführen.

(4) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission spätestens bis zum fünfzehnten Tag jedes Monats Übersichten über die im Laufe des Vormonats vorgenommenen Anrechnungen. Auf Antrag der Kommission übermitteln sie Zehntagesübersichten, und zwar innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf jedes Zehntageszeitraums.

#### Artikel 2

Die Kommission trifft in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten alle zweckdienlichen Maßnahmen im Hinblick auf die Anwendung dieser Verordnung.

#### Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1987 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Juni 1987

Für die Kommission

COCKFIELD

Vizepräsident

#### ANHANG

Laufende Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Anwendbarer Zollsatz	Plafondhöhe in Tonnen
12.0020	07.01	Gemüse und Küchenkräuter, frisch oder gekühlt : D. Salate, einschließlich Endivie und Chicorés : ex II. andere : — krauser Kopfsalat ( <i>lactuca sativa</i> L., Varietät capitata, Typ crisp head (iceberg)) vom 1. Juli bis 30. September 1987	10,6	1 000
12.0071	08.05	Schalenfrüchte (ausgenommen solche der Tarifnr. 08.01), frisch oder getrocknet, auch ohne äußere Schalen oder enthäutet : B. Walnüsse, vom 1. Juli bis 31. Dezember 1987	4,8	700